

50. Setzt der § 65 Abs. 4 der preussischen Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 eine anderweite Anstellung im preussischen Staats- oder Gemeindedienste voraus?

IV. Civilsenat. Ur. v. 12. Mai 1899 i. S. Stadtgemeinde H. (Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. IV. 65/99.

I. Landgericht Hirschberg.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger stand vom 7. April 1875 bis zum 7. April 1887 als Stadtbaurat im Dienste der Beklagten und trat dann mit Pension in den Ruhestand. Im Jahre 1890 erhielt er eine mit Gehalt verbundene Anstellung als Großherzoglich sächsischer Bezirksbaubeamter.

Mit Hinblick auf diesen Umstand brachte die Beklagte unter Berufung auf den § 65 Abs. 4 der preussischen Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 von der Pension des Klägers denjenigen Betrag in Abzug, um welchen dessen neuer Gehalt mit Zurechnung seiner Pension sein früheres Gehalt im Dienste der Beklagten überstieg. Der Kläger erachtet diese Abzüge für nicht gerechtfertigt und beansprucht deren Ersatz.

Das Landgericht hat die Beklagte klagegemäß verurteilt, das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Auf Revision der Beklagten ist die Klage abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„1. Die Beklagte hat vorweg die Einrede erhoben, daß der Rechtsweg zur Zeit nicht zulässig sei, weil es sich um einen streitigen Pensionsfall im Sinne des preussischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 § 20 Abs. 4 und der preussischen Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 § 65 Abs. 3 handle, über diesen Streitfall aber zunächst der Bezirksauschuß zu beschließen habe.

Das Berufungsgericht hat diese Einrede verworfen. Dasselbe erwägt, daß obige Vorschriften sich nur auf Streitigkeiten über die Festsetzung einer Pension bezögen, während vorliegend die Pension des Klägers festgesetzt sei, und nur deren Ruhen gemäß § 65 Abs. 4 der Städte-Ordnung in Frage stehe.

Dieser Auffassung ist beizutreten. Derselben steht auch das Urteil des Reichsgerichtes vom 18. Juni 1885 (abgedruckt im preussischen Justiz-Ministerial-Blatt 1886 S. 19) und v. Brauchitsch's Kommentar zu den Preussischen Verwaltungsgesetzen Bd. 3 (12. Aufl.) S. 93 zur Seite.

2. In der Sache selbst hängt die Entscheidung . . . von der Frage ab, ob in § 65 Abs. 4 der Städte-Ordnung der Passus „anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindebedienste“ nur eine Anstellung im preussischen öffentlichen Dienste, und nicht auch eine solche im Dienste eines anderen deutschen Bundesstaates im Sinne hat.

Das Berufungsgericht hat sich für die erstere Alternative entschieden. Dem kann aber nicht beigetreten werden.

Das Oberlandesgericht geht für die Auslegung der fraglichen Gesetzesstelle von deren Entstehungsgeschichte und von dem Sprachgebrauche der Städte-Ordnung von 1853 aus. Aus dem von ihm

mitgetheilten Inhalte des § 101 der revidierten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 und der zu den §§ 159. 161 der alten Städte-Ordnung vom 19. November 1808 erlassenen Bestimmungen der Kabinettsorder vom 4. Juli 1832 zieht es im Hinblick darauf, daß in diesen Bestimmungen der Aufenthalt außerhalb Preußens und der Eintritt in fremde Dienste dem Staats- oder Kommunaldienste besonders gegenübergestellt seien, den Schluß, daß mit dem letzteren Dienste nur der preußische gemeint gewesen sei, und folgert zugleich weiter, daß, wenn der Gesetzgeber in § 65 Abs. 4 der jetzigen Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 unter dem Staats- oder Kommunaldienste jeden derartigen Dienst hätte verstanden wissen wollen, er einer so wesentlichen Änderung besonderen Ausdruck gegeben haben würde. Dabei ist bemerkt, daß auch in anderen Bestimmungen der Städte-Ordnung von 1853 der Ausdruck „Staat“ nur vom preußischen Staate gebraucht sei. Diese Erwägungen erscheinen nicht ausschlaggebend. . . . Die Wortfassung des hier fraglichen Passus in § 65 Abs. 4 a. a. O. ist eine ganz allgemeine. Sollte damit eine Einschränkung auf den preußischen Dienst beabsichtigt sein, so wäre sie nicht zum Ausdruck gebracht. Deshalb ist anzunehmen, daß der obige Passus die Übernahme einer öffentlichen Amtsstelle zwar als Voraussetzung bestimmt, dagegen die hier streitige Frage, ob nur eine preußische, oder auch eine Amtsstelle außerhalb Preußens in Betracht kommt, in dem Sinne offen gelassen hat, daß dabei eine Veränderung und Fortentwicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse Preußens Berücksichtigung finden darf.

Von diesem Gesichtspunkt aus können die weiteren Erwägungen, welche das Berufungsgericht gegenüber der seit 1866 und 1870 eingetretenen durchgreifenden Wandlung der staatsrechtlichen Gestaltung Deutschlands anstellt, nicht gebilligt werden. Dasselbe findet sich mit dieser rechtsgeschichtlichen Thatsache durch die Bemerkung ab, daß die Städte-Ordnung von 1853 vor der Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches erlassen sei, und daß noch heute in der preußischen Gesetzgebung zwischen dem Dienste in Preußen und dem im Reiche oder in einem anderen Bundesstaate unterschieden werde. Diese Bemerkung wird aber der heutigen staatsrechtlichen Stellung Preußens im Reiche nicht gerecht. Durch die Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches hat die Stellung

Preußens als Einzelstaates eine wesentliche Änderung erfahren. zufolge der Verfassungsurkunde des Bundes, bezw. Reiches haben sich die deutschen Einzelstaaten zu einem ewigen Bunde vereinigt zum Schutze des Bundesgebietes nach außen und des im Inneren gültigen Rechtes und zu diesem Behufe je teils eine Reihe ihrer bedeutungsvollsten Hoheitsrechte an den Bund abgegeben, teils zu gemeinsamen Leistungen an denselben sich verpflichtet, teils ein gemeinsames Indigenat für das ganze Bundesgebiet begründet. Damit ist eine organische bundesstaatliche Verbindung zwischen sämtlichen deutschen Einzelstaaten hergestellt, mit der es nicht vereinbar erscheint, in deren gegenseitigem Verhältnisse von fremden oder ausländischen Staaten zu reden. Dieser Verbindung hat seitdem auch die Gesetzgebung im Reiche und in Preußen Rechnung getragen. Insbesondere ist dies auf dem hier fraglichen Gebiete der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten geschehen, indem in einer Reihe von Gesetzen dem Reichs- und dem Staatsdienste die gleiche Geltung zugesprochen ist. Dahin gehören u. a. das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 §§ 46, 57, das Reichsmilitär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 (in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893) § 107, sowie das preussische Pensionsgesetz für die unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 §§ 14, 27. Nach diesen Vorschriften ist wesentlich gleichmäßig bestimmt, daß bei Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit, während deren sich ein Beamter des Reiches im Dienste eines Bundesstaates, oder ein preussischer Beamter im Dienste des Reiches befunden hat, zur Anrechnung kommen, andererseits die Pension so lange ruhen soll, als der pensionierte Beamte das deutsche Indigenat verliert oder im Reichs- oder Staatsdienste ein anderweitiges, unter Hinzurechnung der Pension das frühere Dienst Einkommen übersteigendes Einkommen bezieht. Angesichts dessen würde auch ein etwaiges Bedenken, ob eine Anstellung in einem außerpreussischen Bundesstaate dem Beamten die gleichen finanziellen Garantien, wie eine Anstellung in Preußen, gewähren möchte, der Berechtigung entbehren. Einen der vorstehenden Auffassung entsprechenden Standpunkt hat bereits das Reichsoberhandelsgericht in dem Urteile vom 11. Februar 1876 (Entscheidungen dieses Gerichtshofes Bd. 19 S. 378) eingenommen.“ . . .